

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 15 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Für Österreich (unter Streifband) vierteljährlich 25 Mark. Für das Ausland (unter Streifband) vierteljährlich 45 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 2,40 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 1,60 Mark. Die ganze Seite (400 Zeilen) wird mit 800 Mark berechnet; Ausland 200%, Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse
Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLV. Jahrgang

Berlin, 21. Oktober 1921

Nummer 43

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis

Von Fr. A. Kames

Der Maschine für sozialpolitische Gesetze ist mit der Revolution gar gewaltig viel Material zugeführt worden. Jeder anständige größere Verband, der sozialpolitische Interessen glaubt vertreten zu müssen, hat sich verpflichtet gefühlt, nicht nur alle möglichen Forderungen zu stellen, sondern auch mit eigenen Entwürfen hervortreten. Die politischen Parteien haben selbstverständlich pflichtschuldigst oder auch aus Agitationsbedürfnis diesen Dingen weitgehendes Interesse entgegengebracht, und die Regierungen haben ihrerseits aus Eigenem oder auf Grund der geltend gemachten Forderungen zahlreiche sozialpolitische Gesetzentwürfe aufgestellt. Zum Glück ist es zu größeren gesetzgeberischen Aktionen auf diesem Gebiete bisher noch nicht gekommen; zum Glück deshalb, weil es geradezu verhängnisvoll wirken müßte, wenn in diesen Dingen, die ruhigster und sachlichster Abwägung bedürfen, in der Siedehitze der politischen Umgestaltung des Deutschen Reiches eine langfristige Festlegung erfolgt wäre. Allmählich reifen jetzt aber doch diese Fragen, und man wird gut tun, ihnen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, um nötigenfalls rechtzeitig sachliche Einwendungen anbringen zu können.

Vor wenigen Tagen ist das Reichsarbeitsministerium mit einem neuen Gesetzentwurf und zwar mit einem Referenten-Entwurf über eine Arbeitslosenversicherung hervorgetreten. Durch ein solches Gesetz soll die seit der Revolution ausschließlich aus öffentlichen Mitteln durchgeführte Arbeitslosenunterstützung ersetzt werden. Der Entwurf enthält die im Folgenden dargelegten wesentlichen Bestimmungen.

Die Versicherung soll alle diejenigen umfassen, die auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse für den Fall einer Krankheit pflichtversichert sind. Von der Versicherungspflicht sind eine Anzahl Ausnahmen gemacht, so z. B. für die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft und in häuslichen Diensten für diejenigen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für diejenigen, denen als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird. Lehrlinge sind nicht besonders genannt. Bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre würden sie ohne weiteres von der Versicherung ausgenommen sein und von da ab dann, wenn sie nur freien Unterhalt bekommen. Ein Kostgeld würde natürlich an die Stelle des freien Unterhaltes treten. Es ist also wichtig, bei allen sogenannten Lehrlingsentlohnungen

ausdrücklich festzustellen, daß sie nur Beihilfen zum Unterhalt sind.

Den Gegenstand der Versicherung soll die Gewährung einer laufenden Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenunterstützung), die Vorsorgung Arbeitsloser für den Fall der Krankheit und die Kurzarbeiter-Unterstützung bilden.

Arbeitslosenunterstützung soll erhalten, wer arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, die Wartezeit erfüllt und den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen, oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, soll auf die Dauer der ersten auf die Weigerung folgenden vier Wochen keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Ein berechtigter Grund soll unter anderem dann vorliegen, wenn die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder körperlichen Beschaffenheit nicht zugemutet werden kann. Die ersten beiden Gründe sollen jedoch nur für die Dauer von acht Wochen gelten.

Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, sollen keinen Anspruch auf Unterstützung haben. Vier Wochen nach dem Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung soll ihnen jedoch Unterstützung gewährt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Wartezeit soll 24 Monate betragen. Während dieser Zeit sollen mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet sein.

Die Arbeitslosenunterstützung soll nach Ablauf von sieben Tagen seit dem Eintritt der Arbeitslosigkeit gewährt werden. Als Beginn der Arbeitslosigkeit soll die Meldung bei dem zuständigen Arbeitsnachweis gelten.

Für den Fall der Krankheit sollen die Arbeitslosen durch die Gemeinde bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirkes versichert werden. Die Leistungen der Krankenkasse würden im Falle einer Erkrankung an die Stelle der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung treten.

Den sogenannten Kurzarbeitern, d. h. den nicht vollbeschäftigten Arbeitern, soll unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls eine Unterstützung gewährt werden.